

# GEMEINSAM GEHT MEHR

Kooperations-Initiative und Förderprogramm der WKO Oberösterreich

Stand: 10.05.2022

## Richtlinie / Programmdokument

<u>Fördergeber:</u>	Wirtschaftskammer Oberösterreich (WKO Oberösterreich)
<u>Antragszeitraum:</u>	11.05.2022 - 28.12.2022 (vorbehaltlich der verfügbaren Mittel sowie einer vorzeitigen Evaluierung und Beendigung des Programms)
<u>Antragsberechtigte:</u>	Kleine und mittlere Unternehmen (lt. <a href="#">KMU-Definition der EU</a> ) mit Firmensitz in OÖ und aktiver Mitgliedschaft zur WKO Oberösterreich*
<u>Abrechnungszeitraum:</u>	Beantragte und genehmigte Förderanträge sind bis spätestens 10.05.2023 abzuschließen, abzurechnen und über die Website <a href="http://gemeinsamgehtmehr.at">gemeinsamgehtmehr.at</a> der WKO Oberösterreich hochzuladen.
<u>Kostenanerkennung:</u>	11.05.2022 - 10.05.2023

### Präambel:

Kooperatives Denken und Handeln bietet die Möglichkeit gemeinsam mehr zu erreichen. Kooperation ist eine starke Grundlage für die Entwicklung von neuen integrierten Wertangeboten, Leistungen, Produkten oder Geschäftsmodellen. Die Essenz ist es, aus der Zusammenarbeit zusätzlichen Wert zu schöpfen und Synergieeffekte zu nutzen.

Kooperation bedeutet in diesem Förderprogramm die Zusammenarbeit mehrerer rechtlich und wirtschaftlich selbstständiger Unternehmen auf längere Sicht zur Steigerung der jeweiligen Wettbewerbsfähigkeit durch die Schaffung neuer Kooperationen.

\* Ausnahme für externe Mitglieder siehe Punkt 3

# Inhalt

1. Zielsetzung .....	1
2. Gegenstand der Förderung.....	1
3. Persönliche Voraussetzungen.....	1
4. Sachliche Voraussetzungen .....	2
5. Förderbare und nicht förderbare Vorhaben und Kosten .....	2
5.1. Förderbare Vorhaben .....	2
5.2. Förderbare Kosten.....	3
5.3. Nicht förderbare Vorhaben.....	4
5.4. Nicht förderbare Kosten .....	5
6. Berechnungsgrundlage .....	5
7. Art und Höhe der Förderung .....	5
7.1. Art der Förderung .....	5
7.2. Höhe der Förderung.....	6
8. Antragstellung.....	6
9. Allgemeine Bestimmungen.....	7
10. Auskunft und Beratung .....	9

## 1. Zielsetzung

Das Förderprogramm „GEMEINSAM GEHT MEHR“ (Zeitraum 11.05.2022 - 10.05.2023) hat das Ziel, oberösterreichische Unternehmen bei der Realisierung von zukunftsgerichteten, betrieblich sinnvollen Kooperationen und strategischen Partnerschaften zu unterstützen.

Dieses Programm fördert Unternehmen, um neue oder wesentlich verbesserte Produkte, Services oder Geschäftsmodelle gemeinsam in einer Kooperation zu entwickeln sowie deren Marktpositionierung zu erarbeiten.

Damit soll ein maßgeblicher Beitrag dazu geleistet werden, die Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen in Oberösterreich nachhaltig zu sichern.

## 2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Unterstützung von extern zugekauften Beratungs- und sonstigen Dienstleistungen (siehe 5.2).

## 3. Persönliche Voraussetzungen

Die Förderwerber:innen können ausschließlich kleine und mittlere Unternehmen ([lt. KMU-Definition der EU](#)) mit Firmensitz in Oberösterreich und aktiver Mitgliedschaft zur WKO Oberösterreich sein.

Die Kooperation muss aus mind. 3 bzw. max. 5 rechtlich und wirtschaftlich selbständigen Unternehmen bestehen, von denen mind. 2 aktive Mitglieder der WKO Oberösterreich sind, ihren Sitz in Oberösterreich haben. Alle Kooperationsmitglieder müssen sich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befinden (siehe § 9 Bilanzbuchhaltungsgesetz).

Für die Beantragung muss ein:e Hauptantragsteller:in im Förderprozess festgelegt werden, über diese:n die Beantragung, Abrechnung und Auszahlung der Förderung erfolgt. Die/Der Hauptantragsteller:in muss aktives Mitglied der WKO Oberösterreich sein.

Die Kooperationsmitglieder dürfen keine wirtschaftlichen, personellen sowie persönlichen Verknüpfungen zur/zum beauftragten Dienstleister:in und zu den beteiligten Kooperationsmitgliedern haben.

Unternehmen, an denen ein anderes Kooperationsmitglied mit 25 % oder mehr beteiligt ist, wird diesem Kooperationsmitglied zugeordnet und wird somit nicht in die Anzahl der Kooperationsmitglieder eingerechnet. Gleiches gilt für Mitarbeiter:innen (aufrechtes Dienstverhältnis) der antragstellenden Kooperationsmitglieder.

Die Förderwerber:innen dürfen zum beantragten Handlungsfeld selbst keine Beratungs- oder sonstigen Dienstleistungen erbringen. Bei Zusammenschlüssen wie beispielsweise Vereinen, Verbänden, Einkaufs-, Arbeitsgemeinschaften, Regionalentwicklungsinitiativen dürfen die Mitglieder dieser Initiative selbst keine Beratungs- bzw. sonstige Dienstleistung der Kooperationsgemeinschaft anbieten bzw. abrechnen.

Rechtlicher Hinweis:

*Überbetriebliche Kooperationen werfen häufig Fragen hinsichtlich der rechtlichen Rahmenbedingungen und Haftungen auf. Wird für eine Kooperation von den beteiligten Unternehmen die Rechtsform einer OG, KG oder GmbH gewählt, besteht diese Unsicherheit in der Regel nicht. Unklarer sind jene Kooperationstypen, die sich formlos durch faktisches Zusammenarbeiten oder z.B. gemeinsamen Marktauftritt ohne bewusste Gesellschaftsgründung ergeben. Daher wird empfohlen im Einzelfall juristischen Rat einzuholen. Dafür stehen die Juristen des WKO Oberösterreich Rechtsservice unter T 0590909 oder E [service@wkoee.at](mailto:service@wkoee.at) zur Verfügung. Weiter Informationen sind hier [online](#) verfügbar.*

#### **4. Sachliche Voraussetzungen**

Neben den persönlichen Voraussetzungen kann eine Förderung nur gewährt werden, wenn der Beratungsbeginn erst erfolgt, nachdem der vollständige Förderantrag für das Vorhaben über [gemeinsamgehtmehr.at](http://gemeinsamgehtmehr.at) bei der WKO Oberösterreich eingereicht wurde.

Integraler Bestandteil des Förderantrages ist eine aussagekräftige Beschreibung des Kooperationsvorhabens, der Leistungen der Kooperationsmitglieder und des Nutzens der geplanten Kooperation.

#### **5. Förderbare und nicht förderbare Vorhaben und Kosten**

##### **5.1. Förderbare Vorhaben**

Kooperation bedeutet in diesem Förderprogramm die langfristige Zusammenarbeit mehrerer rechtlich und wirtschaftlich selbstständiger Unternehmungen zur Steigerung der jeweiligen Wettbewerbsfähigkeit. Um damit erfolgreich zu sein, sind drei Faktoren besonders wichtig<sup>1</sup>:

- Jedes Kooperationsvorhaben sollte mindestens einen starken Treiber haben, der genügend Einfluss auf die anderen Kooperationspartner ausüben kann sowie die Fortschritte beim Aufbau der Kooperation überwacht und steuert.
- Frühzeitig muss ein einheitliches Verständnis aller Kooperationspartner von der strategischen Zielsetzung geschaffen und ein gemeinsames Geschäftsmodellkonzept erstellt werden.
- Alle Kooperationspartner müssen ein Mindestmaß an personellen, technischen und finanziellen Ressourcen dauerhaft einbringen können.

Das Förderprogramm unterstützt Unternehmen, damit diese:

- in der Anbahnungsphase die Ziele und Erwartungen an eine strategische Partnerschaft und die verfügbaren Ressourcen klären und festschreiben.
- neue oder wesentlich verbesserte Produkte, Services oder Geschäftsmodelle entwickeln, frühzeitig testen sowie deren Marktpositionierung und Marktauftritt erarbeiten.

---

<sup>1</sup> IAO-Fraunhofer: Innovation durch Kooperation, Studie 2021, S. 28f  
<https://publica.fraunhofer.de/dokumente/N-640007.html>

- neue Zielgruppen und Märkte für ein Kooperationsvorhaben erarbeiten, Vertriebskanäle evaluieren und dafür entsprechende Marketingmaßnahmen konzipieren und umsetzen.
- eine gemeinsame Strategie zur langfristigen Zusammenarbeit in einer Kooperation entwickeln.
- neue Geschäftsprozesse für das Kooperationsvorhaben entwickeln und dabei neue Technologien und Services nutzen.

Bei bestehenden Kooperationen ist das Kooperationsvorhaben nur förderbar, wenn es einen neuartigen und langfristigen Charakter aufweist. D.h. ein neuartiges Produkt-, Leistungs- oder Serviceangebot zur strategischen Zusammenarbeit erarbeitet und umgesetzt wird.

## **5.2. Förderbare Kosten**

Förderbare Kosten sind ausschließlich Kosten der Förderwerber:innen für den Zukauf von externen Beratungs- und sonstigen Dienstleistungen, sofern diese auch ausschließlich dem beantragten Kooperationsvorhaben zuordenbar sind (vgl. Pkt. 5.1.).

### **5.2.1. Beratungsleistungen**

Im Rahmen des Fördervorhabens ist ein Beratungsteil verpflichtend. Zur Erfüllung dieser Voraussetzung stehen zwei Möglichkeiten zur Auswahl:

#### **Variante A) Kooperations.CHECK**

Die Absolvierung eines Kooperations.CHECKs hat vor Antragstellung zu erfolgen. Dieser unterstützt die Kooperationsmitglieder bei der Analyse der Idee, der Zielsetzung, des Nutzens etc. mit erfahrenen Berater:innen und Expert:innen der WKO Oberösterreich. Ziel ist es, das Kooperationsvorhaben in der Anfangsphase zu begleiten und die Qualität der Kooperation zu steigern.

Termine und weitere Informationen zum Kooperations.CHECK sind online [hier](#) verfügbar. Die Teilnahme ist kostenlos. Die Terminvergabe erfolgt nach dem „First-Come-First-Serve-Prinzip“ und nach Verfügbarkeit.

*oder alternativ:*

#### **Variante B) Verpflichtender Beratungsteil**

Der Anteil an Beratungsleistungen muss mindestens 20 % der eingereichten Gesamtkosten umfassen. Diese Beratungsleistungen können ausschließlich von Unternehmensberater:innen erbracht werden, welche bei der Entwicklung eines Konzeptes mit Maßnahmen zur weiteren Realisierung des Kooperationsvorhabens unterstützen.

### **5.2.2 Umsetzungskosten**

In diesem Förderbereich sind Dienstleistungskosten von IT-Dienstleister:innen, Werbeagenturen, Multimedia-Agenturen oder Werbegrafik-Designer:innen förderbar, die bei der Umsetzung von Maßnahmen, die in direktem Zusammenhang mit der Realisierung des Kooperationsvorhabens stehen, unterstützen. Beispiele sind Kreativleistungen, Erstellung einer Homepage oder Programmierleistungen für Prototypen.

### 5.3. Nicht förderbare Vorhaben

- 5.3.1. Vorhaben, die keinen Kooperationscharakter laut Pkt. 5.1 aufweisen.
- 5.3.2. Vorhaben mit folgenden inhaltlichen Schwerpunkten (beispielhafte Aufzählung):
  - Ausschließliche Vertriebs- oder Einkaufsgemeinschaften
  - Marketing- bzw. Werbekampagnen von bestehenden Angeboten
  - Marketing- bzw. Werbemaßnahmen von bestehenden Kooperationen, Verbänden etc., die keinen neuartigen Schwerpunkt beinhalten.
- 5.3.3. Vorhaben, die ausschließlich die Erarbeitung eines Konzeptes ohne konkrete Umsetzung zum Inhalt haben.
- 5.3.4. Vorhaben, die vor Einreichung des fristwährenden Förderungsantrags beim Fördergeber begonnen wurden.
- 5.3.5. Vorhaben, für die nicht im Zeitraum 11.05.2022 - 28.12.2022 ein fristwährender Förderantrag beim Fördergeber eingebracht wurde.
- 5.3.6. Vorhaben, für die nicht bis 10.05.2023 eine fristwährende Förderabrechnung beim Fördergeber eingebracht wurde.
- 5.3.7. Vorhaben von Förderwerber:innen, die sich nicht in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befinden (siehe § 9 Bilanzbuchhaltungsgesetz).
- 5.3.8. Vorhaben von Förderwerber:innen, die zum Zeitpunkt der Auszahlung der Förderung nicht mehr aktives Mitglied der WKO Oberösterreich sind.
- 5.3.9. Beratungs- und sonstige Dienstleistungen von Förderwerber:innen, die von den Kooperationsmitgliedern durch den eigenen Unternehmensschwerpunkt selbst erbracht werden können.
- 5.3.10. Bei Verbänden, Vereinen, Initiativen oder dgl. dürfen Beratungs- und sonstige Dienstleistungen nicht von einem Mitglied des Vereins erbracht werden.
- 5.3.11. Vorhaben aus der Beauftragung eines externen Dienstleisters (Unternehmensberater:innen, IT-Dienstleister:innen, Werbeagenturen, Multimedia-Agenturen oder Werbegrafik-Designer:innen), wenn zwischen einem Kooperationsmitglied und dem externen Dienstleister eine Eigentümeridentität (z.B. Partnerunternehmen, verbundenes Unternehmen mit mind. 25 % Beteiligung) oder eine wirtschaftliche, persönliche oder personelle Verknüpfung (z.B. Mitglieder der Geschäftsleitung oder Mitarbeitern) besteht.
- 5.3.12. Vorhaben von Förderwerber:innen, die bei einem anderen Förderprogramm beantragt sind oder für die bereits eine Förderung zugesagt und/oder abgerechnet wurde.

## 5.4. Nicht förderbare Kosten

### 5.4.1. Umsatzsteuer

Die auf die Kosten des förderbaren Vorhabens entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern die Umsatzsteuer aber nachweislich und endgültig von dem/der Hauptantragsteller:in zu tragen ist, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden.

### 5.4.2. Kosten, die durch eine andere öffentliche Beihilfe gefördert werden/wurden.

### 5.4.3. Kosten für Aus- und Weiterbildung, Schulungsmaßnahmen und Trainings.

Personalkosten und Reisekosten (inkl. Spesen und sonstige Auslagen) der Antragstellerin/des Antragstellers und der weiteren Kooperationsmitglieder (Eigenleistung).

### 5.4.4. Kosten für Beratungsleistungen zur Beantragung einer Förderung auf Basis der gegenständlichen Richtlinie.

### 5.4.5. Kosten für direkte Werbeschaltungen (außer diese werden im Rahmen der Dienstleistungserbringung erbracht) auf Onlinemedien und in Printmedien sowie Drucksorten.

### 5.4.6. Kosten für aktivierungspflichtige Investitionen (z.B. Hardware oder Büroausstattung).

### 5.4.7. Kosten, die nicht im Zeitraum 11.05.2022 - 10.05.2023 entstehen.

## 6. Berechnungsgrundlage

Die Berechnungsgrundlage der Förderung wird auf Basis der förderbaren Kosten (netto) gemäß Pkt. 5.2 ermittelt und muss **mindestens 800 Euro** (netto) pro aktives Mitglied der WKO Oberösterreich betragen.

### **Beispiel:**

Kooperation aus 4 Mitgliedern (3 WKOÖ-Mitglieder, 1 externes Mitglied)

Mind. Gesamtkosten: 2.400 Euro

Hinweis im Hinblick auf die Kosten: Für die Erfüllung der verpflichtenden Beratungsleistungen gibt es zwei Möglichkeiten: (Variante A) Kooperations.CHECK und (Variante B) verpflichtender Beratungsteil (siehe Pkt. 5.1).

## 7. Art und Höhe der Förderung

### 7.1. Art der Förderung

Die Förderung im Rahmen dieses Programmes wird grundsätzlich in Form von nicht

rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. Es kann jedoch zu einer Rückforderung kommen, wenn auf Basis der geltenden Vorschriften (z.B. EU-Beihilferecht, Nationale Vorschriften, Richtlinien, Fördermissbrauch) für den Zuschuss ein Rückforderungstatbestand vorliegt.

## 7.2. Höhe der Förderung

7.2.1. Die Förderungshöhe beträgt max. 50 % der Berechnungsgrundlage.

Die maximale Förderung berechnet sich je aktives WKO Oberösterreich Mitglied und ist max. 1.000 Euro beschränkt. Die maximale Förderhöhe für max. 5 Kooperationsmitglieder ergibt somit 5.000 Euro, sofern alle eine aktive Mitgliedschaft zur WKO Oberösterreich aufweisen.

### **Beispiel:**

Kooperation aus 4 Mitgliedern (3 WKOÖ-Mitglieder, 1 externes Mitglied)

Max. Höhe der Förderung: 3.000 Euro

7.2.2. Aufgrund des EU-Beihilfenrechts oder aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf [De-minimis-Beihilfen](#), ABl. Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1 ff., (De-minimis-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung) kann sich sowohl eine Reduzierung der Förderungshöhe der Förderung als auch eine Nichtförderbarkeit eines Vorhabens ergeben.

## 8. Antragstellung

8.1. Förderansuchen sind ausschließlich digital über [gemeinsamgehtmehr.at](https://gemeinsamgehtmehr.at) der WKO Oberösterreich zwischen 11.05.2022 und 28.12.2022 zu stellen.

Der gültige Antrag wird durch Beantragung über [gemeinsamgehtmehr.at](https://gemeinsamgehtmehr.at) der WKO Oberösterreich generiert. Die dem Förderantrag anzuschließenden Unterlagen sind im Beantragungsprozess integriert. Die/Der Hauptantragsteller:in bestätigt mit eidesstaatlicher Erklärung die Richtigkeit der gemachten Angaben für sich und die Kooperationsmitglieder.

Ein Antrag kann gegebenenfalls einmal abgeändert werden. Mit einer Abänderung wird ein Antrag zurückgezogen und muss vollumfänglich neu gestellt werden. Der Zeitpunkt einer Neueinreichung führt zu einer Neufestlegung des Beratungsbeginns. Verglichen mit dem Erstantrag, kann dies zu einer möglichen Änderung bei den förderfähigen Leistungen führen (siehe Pkt. 5).

8.2. Die Förderungsentscheidung erfolgt auf Basis der folgenden inhaltlichen Kriterien:

- Grad der kooperativen Zusammenarbeit innerhalb der Kooperation, d.h. wie ausgeprägt sind die Aspekte der Zusammenarbeit, wie bedeutend sind diese für die Realisierung des Kooperationsvorhabens und ist eine strategische Partnerschaft gegeben.
- Wirksamkeit der Kooperation im Hinblick auf eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Kooperationsmitglieder.
- Art und Höhe von quantitativen und qualitativen Indikatoren/Zielgrößen zur



Nachvollziehbarkeit von Nutzen und Wertschöpfungspotential der Kooperation.

- 8.3. Die Förderungsmittel auf Basis der gegenständlichen Richtlinie werden nach dem „First-Come-First-Serve-Prinzip“ vergeben.
- 8.4. Die/Der Hauptantragssteller:in erhält nach Beantragung eine Information vom Fördergeber, in der die Einreichung und Reservierung der dafür notwendigen Budgetmittel bestätigt wird. Es handelt sich dabei um keine Förderzusage. (Anmerkung: Eine Förderzusage setzt voraus, dass ein Nachweis für die richtlinienkonforme Erbringung der Leistungen erfolgte, was zum Zeitpunkt der Beantragung noch nicht möglich ist.)

Die Förderung für das Kooperationsvorhaben gilt erst mit dem Datum der Verständigung über die Zusage inklusive Bekanntgabe der konkreten Förderhöhe (Auszahlungsbenachrichtigung) als bewilligt.

- 8.5. Nach Abschluss der geplanten Maßnahmen sind alle erforderlichen Unterlagen einschließlich der Endabrechnung über [gemeinsamgehtmehr.at](http://gemeinsamgehtmehr.at) der WKO Oberösterreich hochzuladen. Die/Der Hauptantragssteller:in bestätigt mit eidesstaatlicher Erklärung die Richtigkeit der gemachten Angaben für sich und die Kooperationsmitglieder. Vorhaben sind bis spätestens 10.05.2023 abzurechnen und einzureichen. Verlängerungen der Frist sind nicht möglich.
- 8.6. Die Auszahlung der Förderung erfolgt auf das angeführte Konto der/des Hauptantragsteller:in entsprechend den Bedingungen der Förderrichtlinie sowie nach der Verfügbarkeit der Förderungsmittel. Eine getrennte Auszahlung der Fördersumme pro Kooperationsmitglied ist nicht möglich. Aus budgetären Verzögerungen in der Auszahlung können keine klagbaren Ansprüche abgeleitet werden.
- 8.7. Im Falle einer Ablehnung eines/einer nicht richtlinienkonformen Förderungsansuchens / -endabrechnung inkl. Beilagen wird die/der Hauptantragssteller:in über diese Entscheidung per E-Mail an die bei der Beantragung bekanntgegebenen E-Mail-Adresse informiert.
- 8.8. Pro Kalenderjahr kann je Förderwerber:in ein Antrag eingereicht werden. Die angeführten Kooperationsmitglieder können keinen eigenen Antrag mehr stellen.

## 9. Allgemeine Bestimmungen

- 9.1. Der Geltungsbereich des gegenständlichen Förderprogrammes ist das Bundesland Oberösterreich.
- 9.2. Die nach diesem Förderprogramm gewährten Zuschüsse werden als „De-minimis-Beihilfen“ gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1ff., in der jeweils geltenden Fassung gewährt.
- 9.3. Soweit, in dieser Richtlinie nicht spezielle Regelungen getroffen werden, gelten die „[Förderrichtlinien der WKO Oberösterreich](#)“ in der jeweils geltenden Fassung

(abrufbar auf der Homepage der WKO Oberösterreich) .

- 9.4.** Förderwerber:innen haben sämtliche Verpflichtungen, die sich aus den Rechtsvorschriften (z.B. EU-Beihilfenrecht, nationalen Rechtsvorschriften) im Zusammenhang mit der Gewährung einer Förderung ergeben, einzuhalten. Darüber hinaus ist die WKO Oberösterreich berechtigt, sämtliche Verpflichtungen/Maßnahmen (z.B. Veröffentlichungen, Meldungen usw.), die sich aus den Rechtsvorschriften (z.B. EU-Beihilfenrecht, nationalen Rechtsvorschriften) im Zusammenhang mit der Gewährung der Förderung ergeben, durchzuführen.
- 9.5.** Der Fördergeber ist zum Zweck der Förderungsabwicklung berechtigt, Daten, die im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben bekannt gegeben werden, anderen Förderstellen im erforderlichen Umfang (z.B. Einhaltung des EU-Beihilfenrechts) weiterzugeben und von diesen Stellen Daten und Auskünfte über andere von den Förderwerber:innen gestellte Förderungsansuchen im erforderlichen Umfang einzuholen. Somit hat der Fördergeber die Berechtigung, personenbezogene Daten, antragsbezogene Daten, Förderungsbetrag, Unternehmens-, Auszahlungs- und Genehmigungsdaten des beantragten Vorhabens anderen Förderstellen weiterzugeben. Der Fördergeber kann Daten und Auskünfte über die Förderwerber:innen, die für die Förderungsabwicklung erforderlich sind, bei Dritten (z.B. Hausbank, Kreditschutzverbände) einholen bzw. einholen lassen.

#### **9.6. Kontrolle der Förderung**

Die Förderwerber:innen verpflichten sich, bei der Durchführung des geförderten Vorhabens die Förderungsmittel wirtschaftlich, sparsam und nur für den Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden.

Die Förderwerber:innen sind verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle durch Mitarbeiter der WKO Oberösterreich oder vom Fördergeber beauftragte Gutachter zuzulassen.

Die Förderwerber:innen sind zudem verpflichtet, sämtliche Unterlagen in Zusammenhang mit der Beihilfe (Förderung) mindestens 10 Jahre ab Ende des Steuerjahres der Auszahlung (der letzten Rate) des Förderungsbetrages sicher und geordnet aufzubewahren.

#### **9.7. Fördermissbrauch**

Die Förderwerber:innen sowie von ihnen in Anspruch genommene Dienstleistungsunternehmen, die im Rahmen von „GEMEINSAM GEHT MEHR“ falsche Erklärungen abgegeben oder schwere Verfehlungen begangen haben oder denen eine schwere Verletzung ihrer vertraglichen Pflichten nachgewiesen wurde, sind verpflichtet, die ausgezahlten Förderungsmittel über schriftliche Aufforderung durch die WKO Oberösterreich binnen 14 Tagen zurückzuzahlen. Der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt in diesem Fall.

Weiters können die Förderwerber:innen sowie von ihnen in Anspruch genommene Dienstleistungsunternehmen von allen Förderungen ausgeschlossen werden. Dieser Ausschluss gilt für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren, der am Tag der Feststellung des nach Anhörung des Zuschussempfängers bestätigten Verstoßes beginnt und kann bei einem erneuten Verstoß innerhalb von fünf Jahren nach dem genannten Tag auf

zehn Jahre verlängert werden.

Rechnungen von Dienstleistern, die in einem eigenen Förderantrag oder einem Förderantrag von Dritten falsche Erklärungen abgegeben oder schwere Fehler, Unregelmäßigkeiten oder Betrug begangen haben oder denen eine schwere Verletzung ihrer vertraglichen Pflichten nachgewiesen worden ist, werden nicht akzeptiert.

**Ein Förderungsmissbrauch zieht strafrechtliche Konsequenzen, insbesondere nach § 153b StGB, nach sich.**

**9.8.** Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

## **10. Auskunft und Beratung**

Auskunft und Beratung zum Förderprogramm „GEMEINSAM GEHT MEHR“:

Innovationsmanagement  
Wirtschaftskammer Oberösterreich  
Hessenplatz 3, 4020 Linz  
Tel: 05/90909-3543  
E-Mail: [gemeinsamgehtmehr@wkoee.at](mailto:gemeinsamgehtmehr@wkoee.at)